

Im April 2014

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

## Können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aufgeteilt werden?

Der 9. Senat des Bundesfinanzhofs hat sich dafür ausgesprochen, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **anteilig als Werbungskosten** absetzbar sind, wenn das Arbeitszimmer **teilweise privat und teilweise beruflich genutzt wird**. Das letzte Wort hat nun der Große Senat des Bundesfinanzhofs.

### Zum Hintergrund

Aufwendungen (z.B. Miete, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind die Aufwendungen aber nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer **nahezu ausschließlich** zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Lediglich eine untergeordnete **private Mitbenutzung (< 10 %)** ist unschädlich.

### Das Ausgangsverfahren

Ein Steuerpflichtiger bewohnte ein Einfamilienhaus, in dem sich ein **häusliches Arbeitszimmer** befand. Von seinem Arbeitszimmer aus verwaltete er seine zwei vermieteten Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte er bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt ließ die Kosten jedoch nicht zum Abzug zu, da **keine ausschließliche berufliche/betriebliche Nutzung** vorlag.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts Niedersachsen nutzte der Steuerpflichtige das Arbeitszimmer **nachweislich zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**. Demzufolge sind, so das Finanzgericht, auch 60 % des Aufwands als Werbungskosten abzugsfähig.

**Hinweis:** Das Finanzgericht wendet die neue Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs, wonach

Daten für den Monat Mai 2014

### Steuertermine

#### Fälligkeit:

USt, LSt = 12.5.2014

GewSt, GrundSt = 15.5.2014

#### Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.5.2014

GewSt, GrundSt = 19.5.2014

#### Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

### Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 5/2014 = 27.5.2014

### Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 2/13    | 7/13    | 10/13   | 2/14    |
|---------|---------|---------|---------|
| + 1,5 % | + 1,9 % | + 1,2 % | + 1,2 % |

**für gemischte Aufwendungen kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot mehr besteht**, somit auch auf das häusliche Arbeitszimmer an.

Der 9. Senat des Bundesfinanzhofs hat die Ansicht des Finanzgerichts nunmehr geteilt. Nach dem Wegfall des Aufteilungs- und Abzugsverbots fehlt es für

die Einschränkung auf (nahezu) ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzte Räume an systematischen Gründen. Diese gemischten Aufwendungen sind somit grundsätzlich **in abziehbare und nicht abziehbare Teile aufzuteilen**.

### Ausblick

Endgültig entschieden ist diese Streitfrage indes noch nicht. Das letzte Wort hat nun der **Große Senat des Bundesfinanzhofs**, der aus elf Mitgliedern besteht und eine für den vorliegenden Senat verbindliche Entscheidung trifft.

Wie der Große Senat entscheiden wird, lässt sich nur schwer vorhersagen. Aus dem aktuellen Vorlagebeschluss des 9. Senats geht zumindest hervor, dass andere Senate im Bundesfinanzhof **eine andere Ansicht vertreten**.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollten Steuerpflichtige in geeigneten Fällen **Einspruch einlegen** und den Fall somit offenhalten.

*BFH, Beschluss vom 21.11.2013, Az. IX R 23/12, anhängig BFH, GrS 1/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 140409; BFH-Urteil vom 21.9.2009, Az. GrS 1/06; BMF-Schreiben vom 2.3.2011, Az. IV C 6 - S 2145/07/10002*

### Für Unternehmer

## Sicherungseinbehalt: Unternehmer müssen Umsatzsteuer nicht mehr über Jahre vorfinanzieren

**B**islang mussten Bauunternehmer **Umsatzsteuer für Sicherungseinbehalte** an das Finanzamt abführen, obwohl sie diese vom Kunden erst nach mehreren Jahren erhalten. Diesen **Liquiditätsnachteil** hat der Bundesfinanzhof nun allerdings aufgehebelt.

Bei der **Sollbesteuerung** im Umsatzsteuerrecht entsteht die Umsatzsteuer bereits in dem **Zeitpunkt der Leistungserbringung**. Wann der Kunde die Rechnung des Unternehmers bezahlt, ist insofern unerheblich.

Für Bauunternehmer war das bislang insbesondere bei Großaufträgen ein Problem. Obwohl der Kunde (über Jahre) einen Sicherungseinbehalt zurückbehält, musste die Umsatzsteuer für diesen **nicht vereinnahmten Rechnungsbetrag** bereits an das Finanzamt überwiesen werden.

### Sachverhalt

Der Streitfall betraf einen Bauunternehmer, für dessen Leistungen **Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren** bestanden. Die Kunden waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem **Sicherungseinbehalt von 5 bis 10 %** der Vergütung berechtigt. Der Unternehmer hätte den Einbehalt **nur durch Bankbürgschaft** abwenden können. Er war aber nicht in der Lage, entsprechende Bürgschaften beizubringen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster sahen den Unternehmer im Rahmen der Sollbesteuerung als verpflichtet an, seine Leistung **auch im Umfang des Sicherungseinbehalts zu versteuern**. Dem folgte der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

### Entscheidung

Unternehmer sollen mit der Umsatzsteuer **nicht belastet werden**. Da mit diesem Charakter der Umsatzsteuer eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren ist, kann der Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung **eine Steuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit** vornehmen.

**Hinweis:** Uneinbringlich ist ein Entgelt, wenn damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls **auf absehbare Zeit** nicht durchsetzen kann. Von einer Uneinbringlichkeit ist erst recht dann auszugehen, wenn der Unternehmer das Entgelt aus Gründen, die bereits bei Leistungserbringung vorliegen, über einen **Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht vereinnahmen kann**, so der Bundesfinanzhof.

**Beachten Sie:** Der Urteilsbegründung ist jedoch auch Folgendes zu entnehmen: Soweit der Unternehmer den Sicherungseinbehalt nach den Vertragsvereinbarungen durch **Bankbürgschaft** abwenden kann, kommt es auch darauf an, ob für den Unternehmer eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich gewesen ist.

*BFH-Urteil vom 24.10.2013, Az. V R 31/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 140403*

### Für alle Steuerpflichtigen

## Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder

**S**eit 2012 erhalten Eltern für volljährige Kinder unabhängig davon Kindergeld, wie hoch die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind. **Verheiratete Kinder** haben die Familienkassen indes bisher anders behandelt. Verfügen diese über zu hohe Einkünfte bzw. zu hohen Unterhalt, bestand **kein Anspruch auf Kindergeld**. Der Bundesfinanzhof hat die Familienkassen jetzt aber eines Besseren belehrt.

### Alte Rechtsprechung

Nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **erlosch der Kindergeldanspruch** für ein volljähriges Kind grundsätzlich **mit dessen Eheschließung**. Dies beruhte auf der Annahme, dass der Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag eine **typische Unterhaltssituation voraussetzt**, die infolge der Heirat wegen der zivilrechtlich **vorrangigen Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten** regelmäßig entfällt.

**Hinweis:** Der Kindergeldanspruch blieb nur dann erhalten, wenn die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichten und das Kind auch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügte (**sogeannter Mangelfall**).

### Neue Rechtsprechung

Das ungeschriebene Erfordernis einer „typischen Unterhaltssituation“ hatte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2010 aufgegeben. Seit 2012 hängt der Kindergeldanspruch darüber hinaus nicht mehr davon ab, dass die **Einkünfte und Bezüge des Kindes** einen jährlichen Grenzbetrag nicht überschreiten. Damit, so der Bundesfinanzhof, ist der **Mangelfallrechtsprechung seitdem die Grundlage entzogen**.

**Kurzum:** Wenn die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des volljährigen Kindes erfüllt sind, können Eltern seit 2012 Kindergeld auch dann beanspruchen, wenn ihr Kind z.B. mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist.

*BFH-Urteil vom 17.10.2013, Az. III R 22/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 140264; BFH-Urteil vom 17.6.2010, Az. III R 34/09*

## Für Kapitalanleger

**Erstattungszinsen sind steuerpflichtig**

**Z**insen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen zahlt (**Erstattungszinsen**), unterliegen der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell bestätigt.

Im Jahr 2010 hatte der Bundesfinanzhof dies noch anders gesehen. Daraufhin erfolgte eine gesetzliche Regelung, wonach **Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte steuerbar** sind. Diese neue Gesetzeslage hat der Bundesfinanzhof nun für zulässig erachtet.

Mit der **ausdrücklichen Normierung** der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte hat der Gesetzgeber seinen Willen, diese Zinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar ausgedrückt. Auch im Hinblick auf ihre **rückwirkende Geltung** (in allen offenen Fällen) verstößt die Regelung nicht gegen das Verfassungsrecht.

### Sachliche Unbilligkeit nur im Einzelfall

Obwohl Erstattungszinsen steuerpflichtig sind, können **Zinsen auf Steuernachforderungen nicht steuermindernd** geltend gemacht werden. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Niedersachsen kann dies **zumindest in Einzelfällen** zu einem **sachlich unbilligen Ergebnis** führen – nämlich dann, wenn Steuernachforderungen und Steuererstattungen gegenüber demselben Steuerpflichtigen **auf ein und demselben Ereignis** beruhen.

In diesen Fällen sind Erstattungszinsen **auf Antrag** nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen, soweit ihnen nicht abziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen, so die Oberfinanzdirektion. Der Antrag ist bei dem **für die Personensteuer örtlich zuständigen Finanzamt** zu stellen.

**Hinweis:** Ereignis in diesem Sinne ist der einzelne Vorgang, der Steueransprüche für unterschiedliche Jahre **im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erhöht und vermindert** (z.B. Erhöhung des Warenbestandes eines Jahres (= Gewinnerhöhung) und Erhöhung des Wareneinsatzes im Folgejahr (= Gewinnminderung)).

BFH-Urteil vom 12.11.2013, Az. VIII R 36/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 140476; BFH-Urteil vom 15.6.2010, Az. VIII R 33/07; OFD Niedersachsen vom 4.2.2014, Az. S 2252 - 177 - St 223

## Für alle Steuerpflichtigen

**Außergewöhnliche Belastung: Können größere Aufwendungen über mehrere Jahre verteilt werden?**

**H**at ein Steuerpflichtiger **erhebliche – als außergewöhnliche Belastung abzugsfähige – Aufwendungen** und würden diese zum Großteil steuerlich wirkungslos bleiben, weil ihnen **keine entsprechenden Einkünfte** gegenüberstehen, können die Aufwendungen **auf mehrere Jahre verteilt** und somit „steuerlich gerettet“ werden. Diese Ansicht hat das Finanzgericht Saarland vertreten.

Im Streitfall hatte ein zu 100 Prozent schwerbehinderter Steuerpflichtiger **sein Haus behindertengerecht umgebaut**. Dabei entstanden Kosten in Höhe von 135.143 EUR. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte belief sich aber nur auf 43.526 EUR, sodass sich ein Großteil der Umbaukosten steuerlich nicht auswirken würde. Deshalb beantragte er eine **abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen** und eine Verteilung der Aufwendungen auf zehn Jahre.

Das Finanzgericht Saarland kam der Forderung prinzipiell nach, genehmigte aber „nur“ **eine Verteilung auf fünf Jahre**.

Hinsichtlich der Verteilung auf fünf Jahre orientierte sich das Finanzgericht an steuerlichen Vorschriften, die die Ver-

teilung **geballt auftretender Ausgaben oder Einnahmen** zum Ziel haben; also z.B. der Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei vermieteten Wohngebäuden.

**Hinweis:** Das Finanzamt hat **Revision** beim Bundesfinanzhof eingelegt. Die Chancen, dass das Urteil bestätigt wird, sind nicht schlecht. Der Bundesfinanzhof hat nämlich in einem Urteil aus 2009 angedeutet, dass er eine **Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume** aus Billigkeitsgründen für denkbar hält, wenn ein geringer Gesamtbetrag der Einkünfte dem vollen Abzug der Aufwendungen entgegensteht.

FG Saarland, Urteil vom 6.8.2013, Az. 1 K 1308/12, Rev. BFH Az. VI R 68/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 140486; BFH-Urteil vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09

## Für Unternehmer

**Konzession für Personenbeförderung kann jetzt aufwandswirksam abgeschrieben werden**

**N**ach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei dem mit dem entgeltlichen Erwerb einer **Konzession für Personen- oder Güterverkehr** verbundenen wirtschaftlichen Vorteil um ein aktivierungspflichtiges immaterielles, **nicht abnutzbares Wirtschaftsgut**. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat nun darauf hingewiesen, dass durch die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes mit Wirkung zum 1.1.2013 eine andere Situation vorliegt, sodass für entgeltlich erworbene Personenbeförderungsgenehmigungen **aufwandswirksame Abschreibungen** vorgenommen werden können.

Als Hauptgrund für die Nichtabnutzbarkeit wurde seitens der Rechtsprechung bisher angeführt, dass der Konzessionsinhaber für die Zeit des Bestehens des Betriebs regelmäßig **mit einer Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung rechnen konnte**. Die Verwaltung hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Durch **Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes** mit Wirkung zum 1.1.2013 hat spätestens ab diesem Zeitpunkt im gesamten Bundesgebiet **ein europaweiter Ausschreibungswettbewerb** zu erfolgen. Demzufolge können Verkehrsunternehmen nicht mehr davon ausgehen, dass eine einmal erteilte Personenverkehrsgenehmigung nach deren Ablauf regelmäßig verlängert wird.

Die fehlende Aussicht auf eine Verlängerung führt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen dazu, dass sich der mit dem Erwerb verbundene **wirtschaftliche Vorteil durch Zeitablauf abnutzt**. Somit ist für eine entgeltlich erworbene Genehmigung eine **Abschreibung** vorzunehmen, wenn diese Konzession im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungswettbewerbs vergeben wurde.

**Hinweis:** Maßgebliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die **Geltungsdauer der Konzession**.

OFD Nordrhein-Westfalen vom 16.1.2014, Kurzinfo ESt 4/2014; BFH-Urteil vom 10.8.1989, Az. X R 176-177/87; BMF-Schreiben vom 20.11.1986, Az. IV B 2 - S 2172 - 13/86, Tz. III; BMF-Schreiben vom 12.3.1996, Az. S 2172

## Für Arbeitnehmer

## Entfernungspauschale: Auch für Mopedfahrer ist der kürzeste Weg maßgebend

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich eine recht harte Entscheidung getroffen: Fährt ein Arbeitnehmer **mit dem Moped zur Arbeit**, kann er bei der Ermittlung der Entfernungspauschale selbst dann **keine Umwegstrecke** geltend machen, **wenn er die kürzeste Strecke nicht befahren darf**.

Im Streitfall betrug die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 9 km. Die durch einen **mautpflichtigen Tunnel führende Teilstrecke** durfte der Steuerpflichtige **mit seinem Moped nicht befahren**. Deshalb nutzte er eine andere Strecke. Die Entfernung von 27 km machte er in der Einkommensteuererklärung geltend – jedoch ohne Erfolg.

Für die Entfernungspauschale ist die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine **andere Straßenverbindung** kann zugrunde gelegt werden, wenn diese **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Diese Regel gilt auch dann, wenn diese Verbindung über eine Bundesstraße führt, die nur von Fahrzeugen befahren werden darf, die schneller als 60 km/h fahren. Denn die relevante kürzeste

Straßenverbindung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel **für alle Fahrzeuge einheitlich zu bestimmen**. Darüber hinaus stellte der Bundesfinanzhof bei seiner Entscheidung auf den **Vereinfachungsgedanken** der Entfernungspauschale ab.

**Hinweis:** Die von einem Arbeitnehmer tatsächlich benutzte Straßenverbindung ist dann verkehrsgünstiger als die kürzeste Straßenverbindung, wenn mit ihrer Benutzung **eine Zeitersparnis oder sonstige Vorteile** (z.B. aufgrund von Streckenführung, Schaltung von Ampeln) verbunden sind. Für die Beurteilung der Verkehrsgünstigkeit der anderen Straßenverbindung ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs insbesondere unerheblich, dass bei der Benutzung der kürzesten Strecke **Straßenbenutzungsgebühren** anfallen.

*BFH-Urteil vom 24.9.2013, Az. VI R 20/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 140404*

## Für Arbeitgeber

## Anspruch auf Entgeltumwandlung: Arbeitgeber hat keine Aufklärungspflicht

Ein Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung **durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung** verwendet werden. Der Arbeitgeber ist nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts allerdings nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen.

Im Streitfall verlangte ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem bisherigen Arbeitgeber **Schadenersatz**, da ihn dieser nicht auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hingewiesen habe. Nach-

dem bereits die Vorinstanzen die Klage abgewiesen hatten, blieb nun auch die **Revision vor dem Bundesarbeitsgericht erfolglos**.

*BAG-Urteil vom 21.1.2014, Az. 3 AZR 807/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 140276*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Aktuelle Broschüre mit Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung und Ruheständler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine Broschüre **„Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“** aktualisiert.

Die 28 Seiten umfassende Broschüre mit Stand von Januar 2014 kann unter

[www.iww.de/sl414](http://www.iww.de/sl414) kostenfrei heruntergeladen werden.

## Für alle Steuerpflichtigen

## Neue Steuerbescheide in Nordrhein-Westfalen zeigen die tatsächliche Steuerbelastung

Ab März erhalten die Steuerpflichtigen in Nordrhein-Westfalen neue Steuerbescheide. Die Besonderheit: Als erstes Bundesland führt Nordrhein-Westfalen in den Bescheiden für das Jahr 2013 auf, **mit wie viel Prozent Einkommensteuer das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen belastet hat**. Darüber hinaus ist aufgeführt, welche Abzüge (z.B. Vorsorgeaufwendungen) insgesamt anerkannt wurden.

**Hinweis:** Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat u.a. folgenden **„Musterbescheid“** veröffentlicht: Bei einem ledigen Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (35.000 EUR) ergibt sich nach Abzug von Sonderausgaben ein zu versteuerndes Einkommen von 29.928 EUR. Die Einkommensteuerbelastung für das Jahr 2013 beträgt 5.578 EUR, sodass sich eine Belastung von 18,64 % ergibt.

*FinMin NRW, Mitteilung vom 25.2.2014*

## Für Unternehmer

## Zusammenfassende Meldung kann nur elektronisch berichtet werden

Die Zusammenfassende Meldung muss für die Meldezeiträume ab 2007 grundsätzlich **elektronisch übermittelt werden**. Das Bundeszentralamt für Steuern hat nun darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz **auch für deren Berichtigung** gilt.

**Hinweis:** Zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung sind z.B. Unternehmer verpflichtet, die **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen** ausgeführt haben.

*BZSt, Mitteilung vom 18.2.2014*

## Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.